

Erwin Sutter
Kantonsrat EDU, Schaffhausen

Schaffhausen, 09.05.2019

Regierungsrat des Kantons SH
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Kleine Anfrage 2019/17

Umwandlung von parlamentarischen Vorstössen

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Postulats 2018/7 «Flächendeckend geleitete Schulen im Kanton Schaffhausen» stellte sich die Frage, ob ein Postulat während dessen Beratung im Kantonsrat in eine Motion umgewandelt werden kann. Die Frage wurde vor Ort so beantwortet, dass dies eine erstmalige Sache sei, die Geschäftsordnung dies nicht verbiete und eine Umwandlung in eine Motion deshalb möglich sei. Danach wurde das Postulat nach textlicher Anpassung in eine Motion umgewandelt.

Die Beantwortung musste im Rat kurzfristig und ohne tiefergehende Prüfung gemacht werden. Da es sich hier offenbar um einen Präzedenzfall handelt, hätte ich gerne eine grundsätzliche Klärung zum Aufwerten bzw. Upgraden von parlamentarischen Vorstössen.

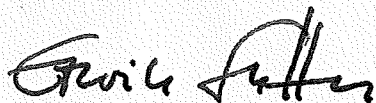
Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder eine Interpellation ist in §69, Abs. 3 der Geschäftsordnung geregelt. Dasselbe gilt aufgrund von §72, Abs. 1 sinngemäss für Postulate, die in eine Interpellation umgewandelt werden können. Das ist normale Praxis im Rat.

Sowohl Motion wie Postulat verpflichten den Regierungsrat zum Handeln. Beim Postulat handelt es sich im Unterschied zur Motion um einen Prüfungsauftrag, der den Regierungsrat verpflichtet «soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden». Bei der Umsetzung eines Postulats ist er gegenüber einer Motion freier, da seine Entscheidungsbefugnis hier nicht beschränkt wird (GO §71, Abs. 2). Er kann einen Auftrag nach vorangegangener Prüfung auch ablehnen. Es ist meines Erachtens offensichtlich, dass die Umwandlung eines Postulats in eine Motion eine Aufwertung bedeutet.

Das Aufwerten bzw. Upgraden eines Vorstosses ist in der Geschäftsordnung nicht explizit geregelt, dennoch widerspricht es der bisher gelebten Praxis. Ich bitte deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten und bedanke mich im Voraus dafür:

1. Gibt es Aussagen oder Hinweise, die während der Beratung zur Geschäftsordnung gemacht wurden, dass die Aufwertung eines Vorstosses (Postulat → Motion, Interpellation → Postulat/Motion) bei dessen Beratung im Kantonsrat vorgesehen oder zumindest möglich ist?
2. Wie sieht die Praxis in anderen Kantonen oder beim Bund aus? Gibt es dort Analogien zur Umwandlung von Vorstössen auf eine höhere Stufe?

Freundliche Grüsse



Erwin Sutter